

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 249/2018	
Beschlussvorlage			
Finanzmanagement und Liegenschaften	öffentlich	☒	
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	11	14.11.2018
Haupt- und Finanzausschuss	13	27.11.2018
Rat der Kreisstadt Mettmann	15	11.12.2018

Entwässerungsgebühren

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja; siehe Verwaltungserläuterung
Kosten	
Produkt	11.11.02 – Kanalunterhaltung durch den Baubetriebshof 11.11.03 – Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen der Stadtentwässerung
Haushaltsjahr	2019
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen:

Satzung
 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
 der Stadt Mettmann vom 14.12.2010
(8. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2019)

Gebührensätze

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- | | |
|---|----------------------|
| a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen ab dem 01.01.2019 | 1,85 € je cbm |
| b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr) ab dem 01.01.2019 | 2,95 € je cbm |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2019	1,19 € je qm
-------------------	---------------------

§ 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Gesamtaufwendungen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 % (+ 43.673 €) auf 10.711.252 €.

Erhöhungen sind bei dem Personalaufwand (Ifd. Nr. 8) um ca. 29.000 €, bei den Abschreibungen (Ifd. Nr. 33) um ca. 98.000 € sowie bei der Umlage an den Bergisch Rheinischen Wasserverband (Ifd. Nr. 35) um ca. 29.000 € festzustellen. Ursächlich für diese Mehraufwendungen ist, dass eine für 2019 beabsichtigte Wiederbesetzung einer Stelle mit höherer Eingruppierung geplant wird sowie tarifliche Steigerungen berücksichtigt werden; des Weiteren haben sich der Kanalanlagenwert des städtischen Kanalnetzes und der Beitragssatz des BRW erhöht.

Minderaufwendungen sind bei der Verzinsung des Anlagekapitals (Ifd. Nr. 34) i.H.v. ca. 134.000 € aufgrund Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 6,50 % auf 6,20 % zu erwarten.

Der Sonderpostenbestand wurde durch die Zuführung des Überschusses aus dem vorläufigen Ergebnis des Jahres 2017 deutlich erhöht. Dieses ist der Tatsache geschuldet, dass in 2017 zahlreiche investive Maßnahmen geplant, jedoch nicht durchgeführt wurden. Infolgedessen ist die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals im Ergebnis geringer ausgefallen. Durch eine für 2019 vorgesehene Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich i.H.v. 400.000 € können die Gebührensätze gesenkt werden.

Schmutzwassergebühr:

Die zugrunde gelegte Abwassermenge hat sich im Vergleich zur Vorjahreskalkulation für Nichtverbandsmitglieder um 54.000 cbm auf 1.834.000 cbm erhöht bzw. für Verbandsmitglieder um 19.000 cbm auf 153.000 cbm reduziert.

Die o.g. geringen Mehraufwendungen führen in Kombination mit der Sonderpostenentnahme zu einer Gebührensenkung.

Bei den Nichtverbandsmitgliedern verringert sich der Gebührensatz um ca. 4,22 % auf 2,95 €/cbm, bei den Verbandsmitgliedern um ca. 5,13 % auf 1,85 €/cbm.

Niederschlagswassergebühr:

Die Summe der abflusswirksamen Flächen ist von 3.856.000 m² in 2018 auf 3.890.000 m² in 2019 gestiegen (+34.000 m²).

Die o.g. geringen Mehraufwendungen führen in Kombination mit der Sonderpostenentnahme ebenfalls zu einer Gebührensenkung.

Der für 2019 kalkulierte Gebührensatz beträgt 1,19 €/m² (-2,46 %).

Insgesamt ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- | | | |
|----|---|-------------------------------|
| a) | für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen
ab dem 01.01.2019 | 1,85 € je cbm (bisher 1,95 €) |
| b) | für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)
ab dem 01.01.2019 | 2,95 € je cbm (bisher 3,08 €) |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2019	1,19 € je qm (bisher 1,22 €)
-------------------	------------------------------

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen liegt in 2019 bei 10.322.450 €. Die Gebührenerträge setzen sich aus den drei Positionen „Kanalgebühren“ (lfd. Nr. 1) sowie „Innere Verrechnungen für städt. Gebäude“ (lfd. Nr. 2) und „Entwässerung der Straßen und Plätze (öff. Anteil)“ (lfd. Nr. 3) der Betriebskostenrechnung zusammen.